Datum: 30.05.2018 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Erste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO)

452

Philosophische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge der Philosophischen Fakultät

459

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Modern Indian Studies"

466

Senat:

Nach Beschluss des Senats vom 14.03.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität am 23.05.2018 die erste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017 S. 650 ff und Nr. 32/2017 S. 754) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBI. S.172), in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4, 19 Abs. 3 NHG; § 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2017 S. 754) wird wie folgt geändert:

Anlage I wird wie folgt geändert:

a. Nach Nr. 3 (Bachelor-Teilstudiengang "Altorientalistik") wird als Nr. 3a eingefügt:

"3a. Bachelor-Studiengang "Angewandte Data Science"

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in, Informations- elektroniker/-in, Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in, Systemelektroniker/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik, Bauzeichner/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Fluggerätemechaniker/-in, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Mechatroniker/-in, Mikrotechnologe/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in, Technische/-r Produktdesigner/-in, Technische/-r Systemplaner/-in"

- **b.** In Nr. 16 wird die Bezeichnung "Deutsche Philologie/Deutsch" durch die Bezeichnung "Germanistik/Deutsch" ersetzt.
- **c.** In Nr. 24 wird die Bezeichnung "Französisch/Galloromanistik" durch die Bezeichnung "Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch" ersetzt.
- **d.** In Nr. 33 wird die Bezeichnung "Italienisch/Italianistik" durch die Bezeichnung "Italienstudien/Italienisch" ersetzt.
- e. Nach Nr. 38 (Studiengang "Magister Theologiae") wird als Nr. 39 eingefügt:

"39. Bachelor-Studiengang "Mathematical Data Science"

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technisch/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in"

f. In Nr. 55 wird die Bezeichnung "Portugiesisch/Lusitanistik" durch die Bezeichnung "Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch" ersetzt.

g. In Nr. 57 (Studiengang "Rechtswissenschaften" mit dem Abschluss Erste Prüfung) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

"a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt"

h. In Nr. 58 (Bachelor-Teilstudiengang "Rechtswissenschaften") wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

"a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt"

i. In Nr. 66 wird die Bezeichnung "Spanisch/Hispanistik" durch die Bezeichnung "Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch" ersetzt.

j. Nach Nr. 71 (Bachelor-Teilstudiengang "Volkswirtschaftslehre") wird als Nr. 72 eingefügt:

"72. Bachelor-Studiengang "Weltliteratur/World Literature"

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine"

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge der Philosophischen Fakultät am 23.05.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in nachfolgenden Promotionsstudiengängen für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch:
 - a. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften I: Didaktiken",
 - b. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften II: Historische Fächer",
 - c. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer",
 - d. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien",
 - e. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer",
 - f. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften VI: Philologien",
 - g. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft",
 - h. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung",
 - i. Promotionsstudiengang "Geisteswissenschaften IX: Religion".
- (2) Die Promotionsstudiengänge nach Absatz 1 beginnen jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für das Verfahren ist die nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung gebildete Promotionskommission.

- (2) Die Promotionskommission nimmt auf Grund dieser Ordnung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein Abschlusszeugnis nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL http://anabin.kmk.org niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. ⁵Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft die Promotionskommission.
- (2) ¹Das bereits absolvierte Studium muss für den gewählten Promotionsstudiengang fachlich einschlägig sein. ²Die Entscheidung, ob das bisherige Studium fachlich einschlägig ist, trifft die Promotionskommission nach Maßgabe der Anlagen I und Ia der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung; nachzuweisen sind hiernach die Mindestanforderungen für wenigstens Fachgebiet, das ein an dem gewählten Promotionsstudiengang beteiligt ist. ³Die positive Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Einschreibung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Promotionskommission mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. ⁴Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) beträgt.
- (3) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absätzen 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,0) nachweist.

²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absätzen 1 und 2 sowie die besondere Eignung zur Promotion im gewählten Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall nachgewiesen durch:

- a) eine Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit des fachlich einschlägigen Vorstudiums von mindestens sehr gut (1,5),
- b) im Falle eines mehrere Fachgebiete umfassenden Vorstudiums der durchschnittlichen Bewertung der dem gewählten Promotionsstudiengang zuzurechnenden Prüfungs- und Studienleistungen von (nach Anrechnungspunkten gewichtet) mindestens sehr gut (1,5), oder
- c) im Falle eines Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach Absätzen 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend (3,0) durch schriftliche Unterlagen über solche weiteren Qualifikationen, die eine besondere Eignung belegen; die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung trifft die Promotionskommission auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers.

(4) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung

- einer oder eines in dem gewählten Promotionsstudiengang Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage), sowie
- b) wenigstens einer weiteren promovierten Wissenschaftlerin oder eines weiteren promovierten Wissenschaftlers, dass sie oder er zur Mitwirkung im Betreuungsausschuss bereit ist;

das Erfordernis nach Buchstabe b) ist erst innerhalb von drei Monaten nach Immatrikulation zu erfüllen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bislang nicht an der Universität Göttingen immatrikuliert war; die Entscheidung über die Zugangsberechtigung und die Immatrikulation erfolgen in diesem Fall auflösend bedingt.

²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.
- (6) Über Ausnahmen von Absatz 5 entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Benehmen mit der oder dem Prüfungsberechtigten, die oder der die Betreuungszusage nach Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) erteilt hat; eine Ausnahme ist insbesondere möglich, wenn
- a) für am Promotionsstudiengang beteiligte Fachgebiete nach Anlagen I und Ia der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung andere Prüfungssprachen zugelassen sind, oder
- b) das beabsichtigte Forschungsvorhaben voraussichtlich auch ohne Nachweis der entsprechenden Kenntnisse erfolgreich bearbeitet und die Promotionsprüfung erfolgreich durchgeführt werden kann.
- (7) Soweit Anlage I der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung den Nachweis weiterer Sprachkenntnisse für dasjenige Fachgebiet vorsieht, in dem ein fachlich einschlägiges Vorstudium nach Absatz 2 nachgewiesen wurde, sind diese Sprachkenntnisse durch die Bewerberin oder den Bewerber ebenfalls nachzuweisen.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 4 Zugangsantrag

- (1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester beziehungsweise bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemesters. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - c) ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeiten der durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;
 - d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 und 7;
 - e) die Angabe des gewählten Promotionsstudiengangs und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
 - f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
 - g) Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben a) und b);
 - h) eine Versicherung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern

benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

- (1) ¹Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt dem Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät diese Erklärung nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Anlage (zu § 3 Abs. 4 Satz 2)

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name	
(Name, Vorname)	
Anschrift	
(Straße, PLZ, Wohnort)	
Ich beabsichtige, im Rahmen des P	romotionsstudiengangs
eine Dissertation zum Thema	
an der Georg-August-Universität Gö	ttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof betreut.
Ich gebe folgende Erklärung ab:	
worden. Insbesondere habe ich keine	en Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen on Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten ir mich ganz oder teilweise erledigt.
prüfungsrechtlich zulässigem Ausma	wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und aß in Anspruch genommen. Insbesondere sind/werden alle rtigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch werde dies auch zukünftig so halten.
	Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung schließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur erechtigen.
, den	
(Ort) (Datum)	
(Unterschrift)	

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10.01.2018, der Philosophischen Fakultät vom 11.04.2018 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.03.2018 sowie Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.02.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Modern Indian Studies" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 138), am 23.05.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBI. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBI. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Modern Indian Studies" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 138), wird wie folgt geändert:

- § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Development Studies, der Geographie, der Geschichte, der Geschlechterund Diversitätsforschung, den Indienstudien, der Indologie, den Islamwissenschaften, der Ethnologie/Kulturanthropologie, den Medienwissenschaften, den Politikwissenschaften, den Religionswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten."

- **b.** Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "³Als Nachweis dafür dient:
 - a) "Cambridge English: First" (FCE) mit mindestens der Note "A",
 - b) "Cambridge English: Advanced" (CAE) mit mindestens der Note "C",

- c) "Cambridge English: Proficiency" (CPE),
- d) IELTS Academic ("International English Language Testing System", mindestens Band 7,
- e) "Test of English as a Foreign Language", internet-based test (TOEFL iBT), mindestens 95 Punkte,
- f) "Test of English as a Foreign Language", paper-based test (TOEFL PBT), mindestens 627 Punkte.
- g) "The Pearson Test of English Academic" (PTE Academic), mindestens 67 Punkte,
- h) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,
- i) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau C1."

Artikel 2

- (1) ¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2018/2019 bis zum 30.05.2018 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.